

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 1/1915 (1915)

Artikel: Kanton Aargau

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-21843>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

XIX. Kanton Aargau.

1. Primarschule.

Instruktion für die Inspektoren der Gemeindeschulen. (Vom 13. Februar 1914.)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,
in Vollziehung der §§ 103, 104 und 215 des Schulgesetzes vom
1. Brachmonat 1865, auf den Vorschlag des Erziehungsrates,
beschließt:

I. Zweck des Inspektorats.

§ 1. Die Aufgabe der Gemeindeschulinspektoren besteht in der staatlichen Beaufsichtigung des gesamten Schulwesens, soweit es die Gemeinde-, Fortbildungs- und Bürgerschulen anbetrifft, sowie in der hieraus sich ergebenden Berichterstattung. Dem Gemeindeschulinspektorat sind auch die Privatschulen, sowie alle Erziehungs- und Spezialanstalten unterstellt, welche Kinder im schulpflichtigen Alter aufnehmen, ebenso die Kleinkinderschulen.

II. Schulaufsicht.

§ 2. Die Inspektoren besuchen jede Schule ihres Kreises, außer an der Jahresprüfung, halbjährlich wenigstens zweimal und sonst, so oft es die Umstände erfordern oder die Oberbehörden ihnen dazu den Auftrag erteilen. Bei diesen Besuchen sind von ihnen vorzüglich folgende Punkte ins Auge zu fassen:

1. Gang, Behandlungsweise und Ergebnisse des Unterrichts, wobei den Inspektoren das Recht zusteht, diejenigen Unterrichtsfächer zu bestimmen, welche sie zu inspizieren wünschen, oder den Unterricht selber zu leiten;
2. Befolgung des Lehr- und Stundenplanes;
3. Handhabung der Schulordnung und Schulzucht;
4. pädagogische, intellektuelle und moralische Eigenschaften der Lehrer; Pflichterfüllung derselben; Nebenbeschäftigung und allfällige Unvereinbarkeit derselben mit dem Lehramt;
5. Fleiß, Fortschritt und sittliches Verhalten der Schüler;
6. Ordnung, Sauberkeit und Korrektur der Schülerarbeiten;
7. Lehrmittel und Bibliothek;
8. Beschaffenheit, Einrichtung und Reinlichkeit der Schulzimmer, der Betischung und Bestuhlung, der Gänge, Treppen und Aborten, sowie der Umgebung des Schulhauses.

§ 3. Die Inspektoren wachen darüber, daß nicht Kinder in die Schule aufgenommen werden, die das gesetzliche Alter noch nicht erreicht haben, und daß der Unterricht sich im wesentlichen im Umfange des Lehrplanes hält. Sie richten ihr Augenmerk auf die Selbstständigkeit der Schüler und legen das Hauptgewicht auf das erzieherische und allgemein bildende Moment des Unterrichts. Sie sind

auch bestrebt, unter Wahrung der Selbständigkeit des Lehrers für eine fortschrittliche Entwicklung der Schule zu wirken und Behörden und Lehrern jederzeit durch Anregung und Rat an die Hand zu gehen. Sie dringen auf Trennung überfüllter Schulen und fördern bei sich bietender Gelegenheit zeitgemäße Verbesserungen in der Schulverwaltung, wie die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel, die Bestrebungen der Jugendfürsorge, des Jugendschutzes, die periodische ärztliche Untersuchung; sie befürworten auch die ökonomische Besserstellung ungenügend besoldeter Lehrkräfte.

§ 4. Die Dauer der einzelnen Schulbesuche richtet sich nach der Größe und dem Bedürfnis der Schulen und soll in der Regel durchschnittlich eine Stunde pro Schule betragen. Der Inspektor nimmt Rücksicht darauf, daß er nach und nach die Behandlungsweise aller Lehrgegenstände der Schule und die Kenntnisse der Schüler in denselben kennen lernt.

§ 5. Allfällige Wünsche oder Klagen des Lehrers hat der Inspektor von sich aus zu untersuchen und bei deren Berechtigung für tunliche Abhülfe und Beseitigung der Übelstände besorgt zu sein.

§ 6. Der Inspektor hat auch darüber zu wachen, daß die Schulpflegen ihre gesetzlichen Obliegenheiten erfüllen und in Verbindung mit den Gemeinderäten nach Kräften für die Förderung des Schulwesens sorgen.

Jährlich wenigstens einmal hat er von den Protokollen und der Geschäftsführung der Schulpflegen Einsicht zu nehmen und dem Bezirksschulrat zuhanden der Erziehungsdirektion darüber Bericht zu erstatten.

§ 7. Der Inspektor weist die Schulpflegen seines Kreises an, ihm die Ferien und den Wiederbeginn der Schule rechtzeitig anzuzeigen; ebenso werden die Lehrer angewiesen, zufällig eintretende Ausfälle von halben und ganzen Schultagen, plötzliche Fälle ausgenommen, ihm rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen und in der Schulchronik zu verzeichnen.

§ 8. Die Inspektoren haben jeweilen von den Absenzenverzeichnissen der Lehrer Einsicht zu nehmen, die Schulpflegen zu rechtzeitiger und gesetzmäßiger Abwandlung zu verhalten und allfällige Gesetzwidrigkeiten derselben den Oberbehörden anzuzeigen.

Die Absenzenkontrollen sind den Inspektoren monatlich zuzustellen.

III. Prüfungen.

a) Individuelle Prüfungen.

§ 9. Einer individuellen Prüfung haben sich alle diejenigen Schüler der Gemeinde- und Fortbildungsschulen zu unterziehen, welche auf Schluß des Schuljahres aus der Schulpflicht entlassen werden, oder deren Promotion auf Schluß des III. Quartals im Zeugnis als fraglich bezeichnet worden ist.

§ 10. Die Prüfung ist vom Inspektor anlässlich seines letzten Winterschulbesuches in den Monaten Februar oder März ganz unab-

hängig von der ordentlichen Schlußprüfung vorzunehmen. Über den Prüfungstag hat der Inspektor die Schulpflege und die Lehrerschaft rechtzeitig zu verständigen.

§ 11. In größeren Gemeinden mit mehreren Schulen kann der Inspektor die zu prüfenden Schüler zu einer Abteilung zusammenziehen.

Schüler, welche wegen Krankheit an der Prüfung nicht teilnehmen können, sollen bei Anlaß der Schlußprüfung individuell geprüft werden.

§ 12. Die Prüfung hat sich zu erstrecken auf Lesen, Aufsatz, Rechnen (mündlich und schriftlich) und für die Austretenden auch auf Vaterlandskunde (Geographie und Geschichte).

§ 13. Der Prüfungsstoff ist vom Inspektor nach Maßgabe der Lehrplanvorschriften für die Schüler der einzelnen Klassen zu bestimmen. Der Fragenkreis hat sich aber auch auf den in früheren Klassen behandelten Unterrichtsstoff auszudehnen. Beim mündlichen Examen hat der Inspektor selber zu prüfen.

§ 14. Die Schüler haben die schriftlichen Arbeiten (Aufsatz und schriftliches Rechnen) auf einem speziell für diesen Zweck erstellten Prüfungsblatt mit gedrucktem Kopf anzufertigen.

§ 15. Die Prüfungstabellen und die Prüfungsblätter sind vor dem Prüfungsbeginn nach Vordruck genau und vollständig auszufüllen.

Das Prüfungsresultat jedes Schülers ist vom Inspektor sowohl in die doppelt auszufertigenden Prüfungstabellen, als auch auf das Prüfungsblatt einzutragen.

Für die wegen fraglicher Promotion individuell geprüften Schüler ist eine besondere Prüfungstabelle anzufertigen.

§ 16. Bei der Schlußprüfung sind die Prüfungstabellen und die schriftlichen Prüfungsarbeiten zuhanden der Schulpflege aufzulegen. Das eine Doppel der Prüfungstabellen verbleibt der Schule, während das andere mit den schriftlichen Arbeiten vom Inspektor dem Bezirksschulrat zuhanden des Erziehungsrates einzuliefern ist.

b) Schlußprüfungen.

§ 17. Außer der mündlichen Schlußprüfung nimmt der Inspektor eine schriftliche Prüfung in Aufsatz und Rechnen mit allen Schülern, Austretende und I. und II. Klasse ausgenommen, vor. Diese schriftliche Prüfung findet entweder an der Schlußprüfung oder während des Winterhalbjahres statt. Die Prüfungsarbeiten sind vom Inspektor zu zensieren.

§ 18. Zwischen dem 15. März und dem 15. April werden jeweilen vom Inspektor im Einverständnis mit den Schulpflegen die mündlichen Schlußprüfungen festgesetzt.

Der Inspektor leitet den Gang der Prüfungen und bestimmt die in jedem Unterrichtsfach zu behandelnden Abschnitte; es steht ihm auch frei, selbst zu prüfen.

Die Schlußprüfung ist summarisch; ihre Dauer richtet sich nach der Zahl der zu prüfenden Schüler und Klassen und darf drei Stun-

den pro Abteilung nicht überschreiten. Sie kann auch je nach den örtlichen Verhältnissen und Gebräuchen einen festlichen Charakter tragen.

c) *Bürgerschulen.*

§ 19. Jede Bürgerschulabteilung wird, abgesehen von der Schlußprüfung, während des Schuljahres vom Inspektor wenigstens einmal besucht. Die Schlußprüfungen finden vom 15. bis 31. März statt. Sie haben sich auf Lesen, Aufsatz, mündlich und schriftlich Rechnen, sowie Vaterlandskunde (Geschichte, Geographie und Verfassungskunde) zu erstrecken. Über deren Befund ist nach Formular zu berichten.

IV. Promotionen.

§ 20. Die Beförderungen in eine höhere Klasse erfolgen nach der Schlußprüfung auf den schriftlichen Antrag des Lehrers und des Inspektors durch die Schulpflege. Sie werden vom Lehrer am Schlusse des Schuljahres den Schülern mitgeteilt und in die Zeugnisse eingetragen.

In der zweiten Hälfte des Schuljahres dürfen, auch beim Wechsel des Schulortes, keine Schüler removiert werden.

V. Berichterstattung.

§ 21. Nach jedem Schulbesuch und jeder Prüfung wird der Inspektor, sofern dies nötig erscheint, dem Lehrer oder der Schulpflege seine Bemerkungen und Weisungen über die Schulführung, den Zustand der Schullokale und deren Unterhalt, die Lehrmittel u. s. w. mündlich oder schriftlich zukommen lassen.

Hat er bereits die Beseitigung von Übelständen ohne Erfolg verlangt oder übersteigt deren Erledigung seine Befugnisse, so erstattet er sofort dem Bezirksschulrat Bericht und Antrag zu geeigneten Vorkehren.

§ 22. Außerdem soll der Inspektor den Schulpflegen zuhanden der einzelnen Lehrer nach der Jahresprüfung gemäß Formular einen eingehenden und umfassenden Inspektionsbericht über die Leistungen in sämtlichen Unterrichtsfächern, die Fähigkeit des Lehrers in bezug auf pflichtgetreue Schulführung, methodisches Geschick, Handhabung der Disziplin, über Begabung, Fleiß, Fortschritt, Betragen der Schüler und über den Stand der Schule samt weiteren Bemerkungen und Anträgen zukommen lassen.

§ 23. Nach Beendigung der Winterschule, spätestens bis zum 1. Juni, haben sämtliche Lehrer und Schulpflegen dem Inspektor ihre Jahresberichte einzureichen.

Auf Grund dieser Berichte und seiner eigenen Wahrnehmungen erstattet der Inspektor bis zum 1. Juli seinen Jahresbericht an den Bezirksschulrat, dem auch die Berichte der Lehrer und Schulpflegen und die schriftlichen Arbeiten der individuellen Prüfungen samt den Notentabellen beizulegen sind.

Der Bezirksschulrat übermittelt sämtliche Berichte der Inspektoren, der Arbeitsoberlehrerin, der Schulpflegen, Lehrer und Lehre-

rinnen nebst seinem eigenen Berichte (§ 4 des Schulgesetzes) spätestens bis zum 31. Juli der Erziehungsdirektion.

§ 24. Für die Erstattung der in den §§ 6, 19, 21, 22 und 23 vorgesehenen Berichte erläßt die Erziehungsdirektion die erforderlichen Formulare.

§ 25. Der Stand der Schulen und die Leistungen der Lehrer an denselben sind im Jahresberichte nach den Forderungen der betreffenden Lehrpläne zu beurteilen und mit den Noten: sehr gut, gut, genügend, mittelmäßig, ungenügend zu bezeichnen, wofür auch die Ziffern 1—5 gebraucht werden können. Der Stand der Schule und die Arbeit des Lehrers müssen in allen Fällen für sich besonders zensiert werden, wobei größere Unterschiede zwischen den beiden Noten kurz zu begründen sind.

§ 26. Bei Feststellung dieser Noten sollen nicht die Leistungen einzelner Schüler, sondern der Gesamtheit oder doch der entschiedenen Mehrzahl derselben maßgebend sein; auch ist nicht bloß das Prüfungsergebnis, sondern noch mehr die Schularbeit während des Jahres zu berücksichtigen.

VI. Inspektorenkonferenz.

§ 27. Alljährlich einmal versammeln sich unter dem Vorsitz des Erziehungsdirektors sämtliche Inspektoren der Gemeindeschulen zur Beratung und Beschußfassung über Fragen, die entweder von der Erziehungsdirektion oder dem Erziehungsrat der Inspektorenkonferenz zur Begutachtung unterbreitet worden sind, oder deren Behandlung durch sie selber beschlossen worden ist.

Außerdem treten die Inspektoren so oft zusammen, als es von der Erziehungsdirektion für nötig erachtet wird.

§ 28. Die Inspektorenversammlung bringt ihre Schlußnahmen durch Protokollauszug zur unmittelbaren Erledigung, oder sie leitet bezügliche Anträge zur Amtshandlung an den Erziehungsrat.

§ 29. Diese Instruktion tritt sofort in Kraft. Durch sie wird diejenige vom 30. Juni 1870 aufgehoben.

2. Mittelschulen.

Schulordnung für die aargauische Kantonsschule. (Vom 17. April 1914.)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau beschließt:

§ 1. Die Schüler haben sich in- und außerhalb der Schule anständig und gesittet zu betragen und jedermann mit Zuvorkommenheit und Bescheidenheit zu begegnen.

§ 2. Die Schüler haben sich den Vorschriften dieser Schulordnung zu unterziehen und allen Anordnungen des Rektorates oder der Lehrerschaft Gehorsam zu leisten. Ebenso haben sie Weisungen, welche der Pedell ihnen auf Grund seiner Dienstvorschriften oder im Auftrage des Rektors oder eines Lehrers erteilt, zu befolgen.

§ 3. Schüler, die sich eine Beschädigung oder Verunreinigung des Schulhauses, des Schulmobiliars oder der Parkanlagen zuschulden kommen lassen, müssen den Schaden ersetzen. Sie werden außerdem bestraft, wenn grobe Unachtsamkeit oder böswilliges Verschulden vorliegt.

Es ist strengstens untersagt, fremdes Eigentum zu beschädigen.

Für die Haftung der Eltern oder deren Stellvertreter gelten die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes.

§ 4. In den Pausen haben sich die Schüler, so oft es die Witterung erlaubt, im Freien aufzuhalten.

§ 5. Die Schüler sind zu rechtzeitigem Erscheinen in den Lehrstunden und regelmässigem, ununterbrochenem Besuch des Unterrichts verpflichtet.

§ 6. Ohne dringende Gründe darf keine Lehrstunde versäumt werden.

Für eine einzelne Stunde ist der Urlaub bei dem betreffenden Lehrer, für längere Versäumnisse beim Rektor einzuholen.

War es nicht möglich, die Erlaubnis vorher nachzusuchen, so haben die Schüler eine von den Eltern oder Kostgebern ausgestellte Entschuldigung, welche sie vom Klassenlehrer haben unterschreiben lassen, in den nächsten Unterrichtsstunden vorzuweisen.

Wenn die Verhinderung wegen Krankheit oder aus andern Gründen länger als eine Woche dauert, so ist dem Rektor Mitteilung zu machen.

Der in den versäumten Unterrichtsstunden behandelte Lehrstoff muß nachgearbeitet werden.

Bleibt ein Schüler ohne Entschuldigung längere Zeit vom Unterrichte fort, so kann er von der Schülerliste gestrichen werden. In diesem Falle wird kein Abgangszeugnis erteilt.

§ 7. Will ein Schüler austreten, so hat er eine bezügliche Erklärung seiner Eltern oder ihrer Vertreter abzugeben.

Er erhält ein Abgangszeugnis nur dann, wenn er die Schule wenigstens ein Jahr lang besucht hat.

§ 8. Schüler, welche nicht bei ihren Eltern oder Verwandten wohnen, haben dem Rektor von der Wahl der Pension und jeder Änderung derselben sofort Kenntnis zu geben. Kost und Logis sind bei der gleichen Familie zu nehmen.

Hat die Lehrerschaft die Überzeugung, daß sich ein Schüler in einer für ihn ungünstigen Pension befindet, so wird sie seinen Eltern davon Mitteilung machen und wenn nötig die Änderung des Kostortes verlangen.

§ 9. Das Rauchen ist den Schülern auf dem Areal der Kantonschule und in dessen Umgebung, auf dem Gange zu und von der Schule, sowie auf den Wegen zwischen den von der Schule benutzten Gebäuden und Arbeitsplätzen verboten.

§ 10. Den Schülern der oberen Klassen ist der Besuch von Wirtschaften zwischen 6 und 10 Uhr abends gestattet. Die Lehrerschaft stellt ein Verzeichnis der erlaubten Wirtschaften auf.

Die Schüler der ersten Klasse jeder Abteilung dürfen Wirtschaften nur in Begleitung ihrer Eltern oder deren Vertreter besuchen.

Das Kartenspielen in den Wirtschaften und Eisenbahnwagen ist den Schülern untersagt.

§ 11. Alle Schüler haben nachts spätestens $10\frac{1}{2}$ Uhr zu Hause zu sein.

§ 12. Die Schüler dürfen an öffentlichen Vergnügen und Festen, welche nicht von der Schule veranstaltet werden, nur mit Erlaubnis des Rektors teilnehmen oder wenn sie von ihren Eltern oder deren Vertretern begleitet sind.

Für Zusammenkünfte von Schülern in einem öffentlichen Lokale zu einem besonderen Zwecke ist ebenfalls die Erlaubnis des Rektors einzuholen.

§ 13. Für die Vereine gelten folgende Bestimmungen:

a) Die Statuten müssen vollständige Angaben über die Organisation und das Ziel des Vereins, über Vereinsanlässe, sowie über die finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder enthalten. Beziehungen zu akademischen Verbindungen sind nicht gestattet.

Die Mitgliederbeiträge sind in bescheidenem Rahmen zu halten.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung der Lehrerschaft.

Für sogenannte zweite Akte, besondere Festlichkeiten und Ausflüge ist die Erlaubnis des Rektorates einzuholen. Bei solchen Anlässen ist das Tragen der Farben gestattet. Für das Farbenträgen bei besonderen Gelegenheiten ist die Erlaubnis des Rektorates einzuholen.

b) Der Eintritt in einen Verein ist den Schülern erst von der zweiten Klasse an gestattet.

Schüler der ersten Klassen können vom Herbst an beim Turnverein als Mitturner, bei den andern Vereinen als Besucher der Sitzungen zugelassen werden.

In beiden Fällen muß die Erlaubnis zum Eintritt bei der Lehrerversammlung nachgesucht werden. Den schriftlichen Gesuch ist eine Erklärung der Eltern oder ihrer gesetzlichen Stellvertreter beizulegen, aus der zu ersehen ist, daß sie vom Inhalte der Vereinsstatuten, insbesondere hinsichtlich ihrer finanziellen Tragweite, Kenntnis genommen haben und mit dem Eintritt des Sohnes in den Verein einverstanden sind.

c) Der Lehrerschaft bleibt vorbehalten, den Eintritt eines Schülers in einen Verein nicht zu gestatten oder auch den zeitweiligen oder bleibenden Austritt zu verlangen, wenn sie die Überzeugung gewonnen hat, daß die Mitgliedschaft von Nachteil für ihn ist. Dies wird bei provisorischer Promotion die Regel sein.

d) Vereine, welche zu Klagen Anlaß geben, können von der Lehrerschaft zeitweilig in ihren Rechten und Freiheiten beschränkt

oder suspendiert oder mit Genehmigung der Erziehungsdirektion ganz aufgehoben werden.

- e) Die Lehrerversammlung bestellt für jeden Verein einen Lehrer als Vereinsinspektor, durch den sie in Fühlung mit dem Vereine steht und der Berater des Vereines ist.

§ 14. Die Kantonsschüler sind auch während der Ferien den Bestimmungen der Schulordnung unterstellt.

§ 15. Über die Beobachtung der Schulordnung wacht der Rektor und neben ihm jeder einzelne Lehrer in und, soweit möglich, auch außerhalb der Schule.

§ 16. An Strafmitteln stehen zur Verfügung:

Dem Lehrer: Verweis; Strafarbeit (eventuell zu bestimmter Zeit); Bemerkung im Zeugnis.

Dem Rektor: Verweis; Arrest bis auf acht Stunden.

Der Lehrerversammlung: Verweis; Arrest bis auf 12 Stunden; Bemerkung im Zeugnis; Androhung der Wegweisung.

Der Erziehungsdirektion: Wegweisung von der Schule auf Antrag der Lehrerversammlung.

§ 17. Die Wegweisung kann beantragt werden:

- a) Wenn sich ein Schüler ernstliche Vergehen gegen die öffentliche Ordnung und Sitte zuschulden kommen läßt.
- b) Wenn er die Schulordnung wiederholt in gröblicher Weise verletzt.
- c) Wenn er auf seine Mitschüler einen erheblich schädlichen Einfluß ausübt.
- d) Bei beharrlichem Unfleiß.

Erscheint ungesäumtes Einschreiten nötig, so kann die Lehrerversammlung die vorläufige Ausschließung anordnen, bis die Erziehungsdirektion ihren Entscheid gefällt hat.

§ 18. Von ernsten Disziplinarvergehen und dafür verhängten Strafen wird den Eltern oder ihren Stellvertretern Kenntnis gegeben, ebenso von auffallendem Unfleiß und grober Nachlässigkeit.

§ 19. Glaubt ein Schüler, daß ihm von Seite eines Lehrers Unrecht geschehen ist, so soll er diesen aufsuchen und ihm seine Sache vorlegen.

Sollte dieser Weg nicht zum Ziele führen, so kann er an das Rektorat gelangen.

§ 20. Allfällige Eingaben einzelner Schüler oder Petitionen ganzer Gruppen oder der Gesamtheit der Schüler werden von der Lehrerversammlung mit Sorgfalt und Wohlwollen geprüft.

§ 21. Zur Beschwerdeführung bei der Erziehungsdirektion sind nur die Eltern und deren gesetzliche Vertreter kompetent.

§ 22. Vorstehende Schulordnung, durch welche die Disziplinarordnung vom 19. Mai 1905 aufgehoben wird, tritt mit ihrer Publikation in Kraft und Vollzug.